



Landratsamt München · Postfach 95 02 60 · 81518 München

Firma
 Josef Leserer Erdbewegungs GmbH
 Wendelsteinweg 13
 82024 Taufkirchen

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr
 und Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Termine nur nach Vereinbarung.

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben	Ansprechpartner/-in	Durchwahl	Zimmer-Nr.	München,
Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen		089 / 6221-		
10.09.02	9.1-171-WE	Frau Westenkirchner	Tel. 2749	B 4.02	19.11.02
			Fax 442749		
			E-Mail: sabine.westenkirchner@lra-m.bayern.de		

Transportgenehmigung

Beförderernummer: I184T0490
Genehmigungsnummer: I1840000000239

Anlage: 1 Zweitschrift

Allgemeines

Aufgrund der neuen Europäischen Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und Ihres Antrages vom 10.09.02 wird die Transportgenehmigung geändert. Die im Antrag gemachten Angaben sind weiterhin Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, Abfälle einzusammeln oder zu befördern. Diese Genehmigung wird unbefristet erteilt. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und gilt ab Ausstellungsdatum; sie ist nicht übertragbar.

Die Genehmigung kann, insbesondere bei

1. unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag
2. Nichteinhalten der Auflagen dieser Genehmigung oder des Entsorgungsnachweises
3. sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des KrW-/AbfG und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen zurückgenommen oder widerrufen werden.

Verstöße gegen diese Vorschriften können als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z. B. §§ 326, 330a StGB, § 61 KrW-/AbfG) geahndet werden.

Die Transportgenehmigung gilt für folgende Abfälle der Europäischen Abfallverzeichnisverordnung (AVV):

Abfallschlüssel:	Abfallbezeichnung:
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit Holz
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschl. gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehrschutt
20 03 04	Fäkalschlamm
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

Die Transportgenehmigung gilt für die Landeshauptstadt und den Landkreis München.

Auflagen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,
 - eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags,
 - eine Kopie des Entsorgungsnachweises, des vereinfachten Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen,

die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine oder die Ausfertigungen 2 der Übernahme-scheine für die eingesammelten oder beförderten Abfälle mitzuführen und den zur Über-wachung und Kontrolle befugten Personen auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

2. Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen haben regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an vom Bayer. Landesamt für Umweltschutz aner-kannten Lehrgängen teilzunehmen (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Transportgenehmi-gungsverordnung -TgV-), wenn besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung und/oder Abfälle zur Beseitigung gewerblich transportiert werden.
Entsprechende Lehrgangsbestätigungen sind dem Landratsamt München unaufgefordert vor Ablauf der 3-Jahresfrist vorzulegen.
3. Es muss eine dauernde Kfz-Haftpflichtversicherung einschließlich einer Umwelthaftpflicht-versicherung bestehen. Dabei muss die Deckungssumme für Personenschäden mindestens 1 Million und bei Sach- bzw. Gewässerschäden mindestens 3 Millionen betragen.
Entsprechende Versicherungsnachweise sind dem Landratsamt München regelmäßig un-aufgefordert vorzulegen.
4. Die Abfälle sind ohne Zwischenlagerung der zugelassenen Entsorgungs-/Verwertungsan-lage zuzuführen.
5. Die Berechtigung zum Einsammeln oder Befördern von Abfällen besteht nur, wenn bei Be-ginn des Einsammelns oder des Beförderns für diese Abfälle ein Entsorgungsnachweis vor-liegt.
6. Fahrzeuge, mit denen Abfälle im Rahmen dieser Genehmigung auf öffentlichen Straßen transportiert werden, sind mit Warntafeln gem. § 49 Abs. 6 KrW-/AbfG und der GGVS/ADR Randnummer 10500 auszurüsten.
7. Das mit dem Einsammeln oder Befördern betraute Personal muss mit den Gefahren beim Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen auf die beförderten Abfälle abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde er-fordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).
8. Änderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) machen eine erneute Antragstellung erforderlich.
9. Die in dem Entsorgungsnachweis für die Entsorgung oder Beförderung des Abfalls ge-troffenen Maßgaben sind einzuhalten.
10. Von der Genehmigung ausgenommen sind Abfallarten, die einem örtlich bestehenden An-schluss- und Benutzungszwang unterliegen.
11. Bezüglich der Abfälle, die ggf. einem bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang unter-liegen, sind jeweils die örtlichen Bestimmungen zu beachten.
12. Ölverunreinigter Boden (Abfallschlüssel 170503) ist in dichten Behältnissen, z. B. Mulden und Absetzkippern, zu befördern.

13. Sandfangrückstände (Abfallschlüssel 130501) sind getrennt von Öl- und Benzinabscheiderinhalten einzusammeln und zu befördern. Die Entwässerung darf nur in hierfür zugelassenen Anlagen vorgenommen werden.
14. Asbestabfälle und Abfälle mit fest gebundenen Asbestfasern (z. B. Asbestzementabfälle, Abfallschlüssel 10 13 09 und 10 13 10, 06 13 04, 17 06 05) sind zur Vermeidung von Staubentwicklung beim Transport und bei der Ablagerung feucht zu halten und in geschlossenen Behältern zu transportieren.
15. Asbeststäube und Abfälle mit schwach gebundenen Asbestfasern (z. B. Isoliermaterial, das freies Asbest enthält -170601-) sowie andere asbesthaltige Abfälle, bei denen Asbestfasern leicht freigesetzt werden können, sind so zu behandeln, dass sie nach Behandlung auf Hausmüll-, Reststoff- oder Monodeponien abgelagert werden können. Die Behandlung umfasst grundsätzlich die Verfestigung mit hydraulischen Bindemitteln (Zement) möglichst am Anfallort.
16. Asbesthaltige Abfälle dürfen nicht Verbrennungsanlagen, Bauschuttdeponien und Bauschuttaufbereitungsanlagen zugeführt werden.
17. Werden feste Abfälle auf Lastkraftwagen mit offener Ladefläche, in offenen Mulden oder Transportbehältern befördert, so sind die Abfälle, bei denen Papier-, Staub- oder Materialflug zu erwarten ist, zum Transport abzudecken.
18. Staubförmige Abfallstoffe sind in dichten, geschlossenen Gebinden, reißfesten Säcken oder in angefeuchtetem Zustand zu befördern.
19. Änderungen gegenüber dem Antrag (z. B. Änderungen am Fuhrpark) sind dem Landratsamt München umgehend schriftlich mitzuteilen
20. Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass der Versicherungsschutz aus der Betriebshaftpflichtversicherung und Gewässerschadenshaftpflichtversicherung jeweils rechtzeitig verlängert wird.

Für diese Umstellung der Transportgenehmigung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG keine Kosten erhoben.

Für die mit Schreiben vom 10.09.02 beantragten besonders überwachungsbedürftigen Abfälle ist dieser Änderungsbescheid gebührenpflichtig. Die Gebühr wird gem. § 11 Abs. 1 TgV auf EURO 1180,-- festgesetzt.

Auslagen werden keine erhoben.

Hinweise

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die sich daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten.

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Anzeige.

Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung lässt auch die Anforderungen unberührt, welche

die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.

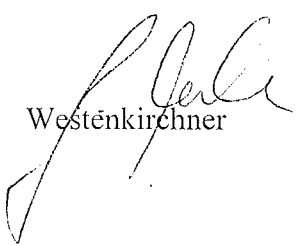
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München einzulegen. Zur Wahrung der Widerspruchsfrist außerhalb der Dienststunden steht ein Nachtbriefkasten am Amtsgebäude Mariahilfplatz 17, 81541 München zur Verfügung.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München in der Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

München, 19.11.2002


Westénkirchner